

Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:

- 1 Die auf der Diözesanversammlung III 2019 beschlossene Diözesanordnung wird in § 12 Absatz 2 Nr. 3 nochmals
- 2 folgendermaßen geändert:

<p>§ 12 Diözesanausschuss (...)</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände und 3. vier Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(...)</p>	<p>§ 12 Diözesanausschuss (...)</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände, 2. drei vier gewählte Mitglieder aus den Reihen der Kreisverbände und 3. vier Mitglieder des der Diözesanvorstandes. <p>(...)</p>
--	---

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18

Nein: 0

Enthaltungen: 5